Wolgast, Eike [Hrsg.]; Seebaß, Gottfried [Hrsg.]; Heidelberger Akademie der Wissenschaften [Hrsg.]; Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland [Hrsg.]; Sehling, Emil [Begr.]: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts (2. Band = 1. Abtheilung, 2. Hälfte): Die vier geistlichen Gebiete (Merseburg, Meissen, Naumburg-Zeitz, Wurzen), Amt Stolpen mit Stadt Bischofswerda, Herrschaft und Stadt Plauen, die Herrschaft Ronneburg, die Schwarzburgischen Herrschaften, die Reussischen Herrschaften, die Schönburgischen Herrschaften, die vier Harzgrafschaften: Mansfeld, Stolberg, Hohenstein, Regenstein, und Stift und Stadt Quedlinburg, die Grafschaft Henneberg, die Mainzischen Besitzungen (Eichsfeld, Erfurt), die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen, das Erzbisthum Magdeburg und das Bisthum Halberstadt, das Fürstentum Anhalt
Leipzig: O.R. Reisland, 1904 Seite 212

7. Wir sezen, ordnen und wollen auch, dass in allen kirchspielen von den eingepfarten leuten ziembliche wohnheuslein aufgebauet werden, darinnen der verstorbenen praedicanten witben, so keine eigene wohnheuser hetten, auch so unvermöglich weren, dass sie sich selbst mit wohnunge nicht versorgen könten, nach verfliessunge des halben gnaden jahres, die zeit ihres lebens, so lang sie ihren witbenstuel nicht verrücket, freie wohnunge haben und behalten könten, darneben sollen sie die witbe auch gleich andern nachbarn mit ihrem viehe, schafen und schweinen, da sie deren hette, der gemeinen trift, hute, weide, gräsereien, holzungen, fischereien und anderer gemeiner nuzungen, so lang sie darin wohnet, gleich den andern zugebrauchen haben, und ihr daran kein inhalt gethan werden.

Were aber keine witbe verhanden, oder am leben, so solche wohnunge zugebrauchen hette, so soll mit der zeit solch wohnhaus miethweise ausgethan, und das mieth geld in der kirchen nuz und bestes gewendet, auch die wohnunge davon in baulichen wesen erhalten werden, doch soll die miethunge dergestalt angestellet werden, dass man das wohnhaus jederzeit, auf den vorfallenden nothfall, zu dem ende darzu es angestellet, könne mächtig sein, und dass die wohnunge durch mietleute nicht verwüstet werde.

8. Es pfleget sich auch ofte zubegeben, dass prediger wegen hohen alters oder anderer zufelligen gebrechen ihr ampt nicht mehr versorgen können, da sich denn nicht leiden will, dass sie gar verstossen, und an den bettelstab vertrieben werden, sondern es soll nach gelegenheit der person, der zeit, nach dem sie lange in der grafschaft oder an den orte gewesen sind und sich umb die grafschaft wol verdienet haben, auch nach gelegenheit der einkommen dem alten oder gebrechlichen pastor etwas ausgemachet und auf das andere übrige ihme ein adjunctus zugeordnet werden, dafnit die leute versorget, und nicht zu klagen, der alte oder gebrechliche pastor aber gleichwohl auch die zeit seines lebens oder gebrechens sein bleiben habe.

9. Die adjuncten sollen aber dahin auch gehalten werden, dass sie den alten pastoribus ehre erzeigen, dass ihre zu dank und rechter zeit reichen, auch ihre verkleinerunge und unterdruckunge bei den pfarr kindern und sonsten bei verlust des pfarr ampts nicht suchen.

10. Die ordinaria successio der adjuncten und substituten nach der pastoren todtlichen abgange soll nicht verbündlich, sondern willkürlich sein, und bei des consistorii rathsamen bedenken stehen, nach dem sie sich gegen ihren senioribus und sonsten allent halben gebührlichen erweisen werden, sonderlich aber wofern sie auch sonsten an lehre, leben und fleiss tüchtig erfunden werden.

11. Es soll auch vermöge unsers consistorii vereinigung, so den 3. octobris des nachstabgelaufenen[1]) 86. jahres aus erheblichen ursachen beschlossen worden, hinfürder keiner zur probepredigt in der kirchen, dahin er zum pfarr ampt gerne befördert sein wolte, zugelassen werden, er sei denn zuvorn examiniret und darzu tüchtig befunden worden, als denn mag er die probepredigt thun, und was ihme von gott des ordentlichen berufs halber bescheret, ferner gewertig sein.

Das dreizehende capitel.

Von der jurisdiction des consistorii, und wer demselben unterworfen sein soll.

Alle und jede, wes würden oder standes die sind, so in unserer grafschaft sizen, und sich aufhalten, sollen diesen unsern consistorio in den hieroben aufgedruckten und dergleichen fällen und consistorial sachen unterworfen, und auf vorgehende gebührliche citationes und ladunge zuerscheinen, klägers und beklagten stat zuhalten, und daselbsten christliches rechtmessiges erkäntnüss und abscheids zugewarten schuldig sein, bei strafe, welche von dem consistorio den verbrechenden und ungehorsamen theile, zuerkant, und unnachlässiglich soll volnstrecket und exequiret werden.

Das vierzehende capitel.

Von besserunge der pfarr gebeude.

Die hauptgebeude in pfarren sollen die vorsteher in kirchspielen zu[2]) erhalten, und darzu die einwohner der kirchspielen und filialen pro rata mit zu contribuiren schuldig sein, und soll zu haupt gebeuden gehören, alles was in tach und fach ohne verwarlosunge des einwohners und seiner kinder oder gesindes wandelbar wird, und besserens bedarf, was aber an fenster thüren und öfen wandelbar würd, so unter einen orts thaler kann wieder fertig gemachet werden, soll der einwohner selbst bezahlen.

Das funfzehende capitel.

Von den strafen, so das consistorium dem ungehorsamen oder schuldigen theil soll auf zu legen und zuerkennen macht haben.

1. Wann priester, kirchen und schuldiener und andere personen, so im consistorio zuhandeln,

[1]) E.: abgewichenen. [2]) E.: „zu erhalten—der kirchspielen“ fehlt, offenbar durch Nachlässigkeit des Abschreibers.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/eko2/0226
© Universitätsbibliothek Heidelberg